

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

37 (12.2.1881)

Sonntag, 12. Februar 1881.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Gebieten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstherrn Wirklichen Geheimen Rath, Direktor im Auswärtigen Amt, Max v. Philippshorn, und

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn: Allerhöchstherrn Wirklichen Geheimen Rath, Kammerer und außerordentlichen und bevollmächtigten Vorkassier bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Emerich Grafen Széchenyi, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in Streitigkeiten oder nicht Streitigkeiten bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Ausfertigungen deutscher Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in Streitigkeiten oder nicht Streitigkeiten bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Ausfertigungen deutscher Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in Streitigkeiten oder nicht Streitigkeiten bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

In dem Deutschen Reich: a. vom Disziplinarhofe und den Disziplinarämtern des Deutschen Reichs; b. vom Bundesamte für das Heimathwesen; c. vom Patentamte; d. vom Oberbeamten und den Seemannsämtern; e. von den Seemannsämtern; f. von den mit der Regulierung gautsberlicher und häuslicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Spezialkommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabteilungen, mit Inbegriff des Revisionskollegiums für Landeskultur-Sachen in Berlin; g. von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten; h. vom königlich preussischen Disziplinarhofe für nicht richterliche Beamten und i. von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich: a. vom Reichsgerichte; b. vom Verwaltungs-Gerichtshofe; c. vom Staats-Gerichtshofe; d. von den bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulierung; dann zur Aufhebung des Proportions- und des Lehensverhältnisses bestellten Kommissionen; e. von den Gesellschaftern; f. von den Gewerbegerichten; g. von den Landtafel- und Grundbuch-Ämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hilfsämtern; h. von den selbständigen Hypothekensamtern in Dalmatien.

In Ungarn: a. von den geistlichen Ehegerichten; b. von den Waisenbehörden (Waisenstühlen); c. von den Grundbuch-Ämtern und den als Depositenämtern verwendeten Steuerämtern.

Art. 2. Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekensamtern — soweit diese nicht zu den im Artikel 1 genannten Behörden gehören — ausgearbeiteten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung. Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. Wechselproteste, welche

von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt sind und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel und Ordenskonvente.

Art. 3. Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel erteilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei. Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu erteilen. In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matricenfählers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. Wenn der Matricenfähler aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgelegte Landesvertheidigungs-Ministerium beziehungsweise Kriegsministerium zu erteilen. Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 4. Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs, oder eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben. Die von einer anderen, als den oben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist. Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind. Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Art. 5. Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigelegte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 6. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft. Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit. Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 25. Februar 1880.
(L. S.) v. Philippshorn. (L. S.) Széchenyi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Badische Chronik.

Vom Bodensee, 8. Febr. Gestern fand in dem Lokale des Bürgermuseums zu St. O. d. A. der erste öffentliche Vortrag des Hrn. prakt. Arztes C. Waidle über „Nahrungs- und Genussmittel im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879“ statt. Mit großem Interesse folgten die zahlreich vertretenen Zuhörer dem durch eingehendes Studium wohl durchgeführten, in belehrender Weise gehaltenen Vortrage. Auf die einzelnen Details einzugehen ist uns wegen Mangels an Raum nicht möglich. Der nächste Vortrag, der die eigentlichen „Genussmittel“ zum Gegenstand hat, wird am Montag den 7. März d. J. stattfinden.

Landwirthschaftl. Besprechungen und Versammlungen.

Bonnard. Sonntag, den 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur „Post“ dahier landw. Bezirksversammlung. Tagesordnung: 1) Mittheilung über die Vereinsthätigkeit im Vorjahr; 2) Rechnungsablage und Aufstellung des Voranschlags 1881; 3) Neuwahl der Vorstandsmitglieder; 4) Besprechung über Aufzucht des Jungviehs, eingeleitet durch Herrn Landwirthschaftslehrer Weigel von Waldshut.

Staufen. Montag, den 14. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Krugwirthschaft von Janos Schlegel dahier landw. Bezirksversammlung, bei welcher Herr Hofrath Dr. Reßler von Karlsruhe einen Vortrag über die Behandlung der Reben mit besonderer Rücksichtnahme auf den Frostschaden halten wird. Auch wird in derselben die Rechnung für 1880 abgehört und der Voranschlag für 1881 aufgestellt.

Lahr. Sonntag, den 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in Dinglingen im Gasthaus zum „Hirsch“ landw. Bezirksversammlung. Tagesordnung: 1) Erneuerungswahl des Mitgliedes für den Gesamtausschuß und eines Stellvertreters; 2) Neuwahl zweier Mitglieder für den Ganausschuß und deren Stellvertreter; 3) Neuwahl der Direktionsmitglieder des Bezirksvereins; 4) Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Direktion über die Wirksamkeit des Bezirksvereins im verfloffenen Jahre; 5) Vortrag des Landwirthschafts-Inspektors Wagenau von Offenburg über „Genossenschaftswesen, eine starke Hilfe des Landwirths in gegenwärtiger Zeit“.

Literatur-Anzeigen.

Kursbuch der deutschen Reichs-Postverwaltung. Bearbeitet im Kurzbureau des Reichs-Postamts. 1. Februar—31. März 1881. Berlin, Julius Springer. Preis 2 M. Die deutsche Reichs-Postverwaltung hat es sich angelegen sein lassen, dem einzigen Uebelstande, welcher vielleicht diesem ausgezeichneten Verzeichnisse noch anhaftete, abzuhelfen, indem sie das große, Manchen antöbige Format derselben bedeutend verkleinerte und so ein Bändchen herstellte, welches auch den Erfordernissen der äußeren Bequemlichkeit vollkommen genügt. Mit dieser durchgreifenden Aenderung zugleich sind noch einige andere Verbesserungen, welche sich als wünschenswerth herausgestellt hatten, zur Ausführung gelangt. So sind die Personenposten und Privatfuhrwerke, welche den Verkehr zwischen den Eisenbahn-Stationen und den umliegenden Ortschaften vermitteln, am Schlusse jeder Abtheilung, deren das Kursbuch beinahe 6 besitzt, alphabetisch zusammengestellt, was die Uebersichtlichkeit und rasche Orientierung ungemein fördert.

Schwarze Umrahmungen scheiden das Zahlenwerk der Fahrpläne von den Stationsnamen ab und gewähren im Vereine mit den fettgedruckten Ziffern der Courierszüge dem Auge die notwendigen Ruhepunkte. Die Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben über direkte Billets, Rundreise- und Sommerbillets, Retourbillets, Schlafwagen, Normal-Personenabtarife, Reisewege nach fremden Ländern, Reiseeinrichtungen von Berlin, europäische Briefpost-Verbindungen u. s. w., welche unverändert geblieben sind, ist hinlänglich bekannt.

Die große Uebersichtskarte hat durch neue Farbenanwendung an Klarheit gewonnen: eine Skizze des Eisenbahn-Netzes von London und Umgebung ist neu beigegeben.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reßler in Karlsruhe

2) Zum Kampf gegen die Geheimmittel.

Von Karl Schuecker.

(Fortsetzung.)

Wie manchem Unglücklichen mag auch der Tod die Augen schließen, ehe er einen Einblick in die Schlingen gewinnen konnte, mit welchen ihn schändliche Gewinnucht umstrickt hielt! Also der vollendete Betrug wird freilich nicht sehr häufig konstatiert werden können. Aber das Reichs-Strafgesetzbuch sagt in § 263, Abs. 3: „der Versuch ist strafbar“ und zum Einschreiten nach dieser Bestimmung bietet den Staatsanwälten fast jedes Zeitungsblatt hinreichende Veranlassung. Es ist dabei durchaus nicht erforderlich, daß der Betrug an einem bestimmten Subjekte versucht worden sei, die Strafe ist vielmehr selbstverständlich auch dann verwirkt, wenn der Versuch eine unbestimmte Mehrzahl von Personen, z. B. beliebige Leser einer Druckschrift, zum Gegenstand hatte. Da die betrügliche Vorspiegelung regelmäßig durch Annoncen in öffentlichen Blättern erfolgt, so wird auch der Beweis nicht schwierig beizubringen sein. Wenn Einer ein elendes Blechfettchen mit höchstens 10 Pf. Kosten fabrizirt, dieses Fettchen um den Preis von 20 Mark als unfehlbares Mittel gegen alle Fälle von Gicht und Rheumatismus öffentlich feil bietet, demselben in den öffentlichen Anpreisungen elektrische Eigenschaften beilegt, die es nicht hat, wenn er dessen Wirksamkeit in den nämlichen Anpreisungen durch Atteste „wissenschaftlicher Autoritäten“ glaubhaft zu machen sucht, deren Namen von ihm erfunden sind, die nie und nirgend existirt haben, wenn er gefälschte Zeugnisse und Dankschreiben angeblich geheilter Personen beifügt, wenn er dieses Alles gewinnstiftiger Weise mit klarer Einsicht thut — sollte gegen einen solchen Menschen nicht wegen Betrugsversuchs eingeschritten werden können? Derart liegen aber die Verhältnisse für sehr viele Geheimmittel-Fabrikanten. Würden die Staatsanwälte den betreffenden Inseraten ihre Aufmerksamkeit zuwenden, über die Beschaffenheit und den Werth der angepriesenen Medikamente — die ja durch Mittelpersonen leicht bezogen werden können — sich verlässigen, würden sie die Richtigkeit der vorgegebenen Sachverständigen-Gutachten und Zeug-

nisse einer Prüfung unterwerfen und auf Grund dieser Erhebungen von Amtswegen einschreiten, so würde binnen kurzer Zeit ein großer Theil der Geheimmittel-Schwindler, und zwar gerade die frechsten und gefährlichsten, nach Ordnung und Gebühr hinter Schloß und Riegel sitzen.

Eine sehr erhebliche Einschränkung würde das Geheimmittellawesen ferner durch konsequente und ausdauernde Anwendung der Strafbestimmung in § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung erfahren:

„Mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.“

Gerade diejenigen Geheimmittel-Schwindler, welche ihr Geschäft in großem Stile betreiben, haben den Nutzen erkannt, welchen die Führung eines solchen Titels mit sich bringt, und über-treten jeden Tag unter dem vollen Lichte der Öffentlichkeit die obige Gesetzesbestimmung; auch die sog. „Sachverständigen“, die gewerbmäßigen Begutachter und Lobpreisler der Geheimmittel umgeben sich damit und sonderst mit dem Glanze von Titeln, die ihnen nicht zukommen. Daß dadurch das Publikum irre geführt wird, daß auch ein Verständiger zu der Meinung gelangen muß, es könne doch nicht schlechtweg Schwindel sein, was von einem „Medizinalrath“, von einem „Direktor eines chemisch-pharmazeutischen Laboratoriums“ und beidigen Sachverständigen“, von „einem gerichtlich vereidigten Chemiker und Apotheker I. Klasse“, öffentlich so warm empfohlen ist, — das liegt auf der Hand. Haben doch selbst deutsche Gerichte die Zeugnisse solcher Ehrenmänner für amtliche Urkunden angesehen und mit ausdrücklichem Hinweis hierauf Freisprechungen erlassen! Wenn man sich nun näher erkundigt, so erfährt man, daß alle diese Herren, welche unter der Flagge falscher Titel durch das Leben segeln, hierwegen schon da und dort mit Geldstrafen belegt worden sind; sie unterließen es dann, in dem betr. Gerichts-

sprengel in ihrer „amtlichen“ Eigenschaft aufzutreten, erschienen aber in anderwärts herauskommenden Zeitungen nach wie vor mit den alten Wärdern. Gewöhnlich lautet die Auskunft: „N. N. ist im Jahr so und so viel wegen unbefugter Führung des Titels als Arzt hier bestraft worden; seitdem hat er diesen Titel hier nicht mehr geführt, anderwärts soll er es gethan haben und noch thun.“ Die Polizeibehörden anderwärts aber verlassen sich ihrerseits auf die des Wohnorts und der „Herr Doktor“ verschmerzt bei neuen reichlichen Einkünften die ihm auferlegte Geldbuße.

Für mich unterliegt es gar keinem Zweifel, daß durch ein — etwa von oben anregtes — gemeinsames und ausdauerndes Zusammenwirken der Polizeibehörden, diesem kolossalen Unfug binnen wenigen Wochen ein vollständiges Ende bereitet werden könnte. Die Gerichte werden die Polizei nicht im Stiche lassen. Nach Erkenntnissen des Berliner Obergerichtsbereichs ist die Führung folgender Titel als unter die angeführte Strafbestimmung fallend bezeichnet worden: „Homöopath, Naturarzt, Doktor, Hof-Zahnarzt ohne Approbation, medicus non approbatus“. Als eben dahin gehörig werden die Titel: „Hygienist, Sanitätsrath, mag. lib. art.“ u. s. betrachtet werden müssen, denn auch sie haben lediglich den Zweck, den Glauben zu erwecken, daß der Inhaber eine geprüfte Medizinalperson sei, und daß sie diesen Zweck bei der ungebildeten Menge erfüllen, ist nicht schwer einzusehen. Wegen des fälschlichen Titels „beidigter Chemiker“ und wegen der sehr gerne gebrauchten Dokortitel philadelphischen Herkommens kann § 360 Ziff. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs angewendet werden:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ... Titel, Wärdern und Adelsprädicata annimmt.“

Wenn man bedenkt, daß im Falle hartnäckig wiederholter Uebertretungen die Gerichte doch wohl die Maximalstrafe von 6 Wochen Haft aussprechen werden und daß die Strafe sogar, wenn sie (wie gewöhnlich) gleichzeitig mehrfach verwirkt worden ist, bis zur Dauer von 3 Monaten ansteigen kann (§ 77 des R. Str. Ges. B.), so wird man diese gesetzlichen Strafmittel doch nicht so gering achten dürfen. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Börseberichte vom 10. Febr. Frankfurt: fest, der Verkehr war aber nicht lebhaft, die Spekulation ist zurückhaltend. Deutsche Staatspapiere fest; Rhein. Est.-Aktien 161 1/2. Oester.-ungar. Renten und Ruffen befestigt. Dester. Prioritäten fest und theilweise höher. Dester. Bahnen lebhafter, deutsche schwächer, Banken still. Die Abendbörse war fest, Kurse besser. Berlin: still. Spielpapiere und Bahnen ziemlich fest. Uebrig Effektengattung wenig verändert. Geld 2 1/2 Proz. Wien: fest, Schluss etwas schwächer. Paris: fest. Französ. Renten besser. Seitdem die Prämienloose im Preise so sehr gestiegen sind, findet das Geschäft der Versicherung gegen Kursverlust in den Ziehungen mehr und mehr Boden. Die Kursverluste sind sehr beträchtlich, wenn das Prämienloos mit dem niedrigen Gewinn, der doch auf die meisten Stücke fällt, herauskommt, so bei badischen 35 fl. -Loosen 75 Mark pro Stück, bei bayrischer 4proz. Prämienanleihe 110 M., bei braunschweig. 20 Thlr.-Loosen 30 M., bei Meiningen 7 fl. -Loosen 14 M., bei den österr. 1864er Loosen 15 M., bei dem russischen 5proz. Prämienanleihen von 1866 sogar 200 M.

Verloofungen. Finnländische 10 Thlr.-Loose vom Jahre 1868. Ziehung am 1. Februar 1881. Gezogene Serien: Seite Reaktionsverhältnisse: 1 Zehr. = 3 Amt., 7 Gulden subd. und kolland. = 12 Amt., 1 Gulden 6. 2. = 2 Amt., 1 Franc = 80 Wfg.

Table with columns for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Eisenbahn-Prioritäten, and Eisenbahn-Konkurrenzen. Lists various bonds and stocks with their respective values and interest rates.

Nr. 145 248 258 318 324 384 453 783 794 800 1049 1147 1180 1401 1524 1645 1656 1679 1916 1940 2245 2321 2345 2591 2597 2741 2804 2823 2968 3053 3326 3439 3492 3794 4029 4307 4619 4660 4764 4783 4841 4848 4974 5000 5101 5502 5712 5842 5939 5978 6059 6067 6097 6160 6179 6349 6581 6600 6740 6798 6822 7066 7175 7316 7534 7608 7777 7892 8113 8156 8192 8246 8429 8587 8684 8699 8917 9190 9219 9420 9475 9579 9615 9896 9930 9942 10428 10551 10669 10759 10772 10805 10900 11076 11293 11367 11434 11515 11636 11904. Die Prämienziehung findet am 1. Mai d. J. statt.

A. Patentanmeldungen in Deutschland. Theodor Henning in Bruchsal, Neuerungen an Eisenbahn-Signalen. Joh. Hermann Franke und Georg Veder in Wiesbaden, Anwendung eines aus Malzwürze, Mehl und Gese bereiteten Gährungsregers zum Anmachen von Teig. J. F. Espenschied in Friedrichsfeld (Baden), Verfahren zur Darstellung violetter, blauer und grüner Farbstoffe vermittelst Trichloromethylsulfochlorid und Verwendung des Trichloromethylsulfochlorids zur Oxidation von Lensoverbindungen. Friedrich Heim u. Comp. in Offenbach a. M., Neuerungen an Wagenachsen. B. Patenterteilungen in Deutschland. J. Dulas in Freiburg i. B., Anzeigengerät für schwebend bewegliche Grünzweige und Hartmann in Ludwigsbad a. Rh., Herstellung von künstlichen Steinen mit Hilfe von Kork. C. W. Ras in Forstheim, Ring und Manschettenknöpfe, die in ein Medaillon umgewandelt werden können. G. F. A. Dun in Frankfurt a. M., Neuerungen an Eismaschinen.

Frankfurter Kurse vom 10. Februar 1881.

Table of Frankfurt stock market prices. Columns include various bank shares (e.g., Reichsbank, Deutsche Bank), insurance companies, and other financial instruments with their current market values.

Köln, 10. Febr. Weizen loco hiesiger 22.—, loco fremder 22.—, per März 21.40, per Mai 21.55. Roggen loco hiesiger 21.50, per März 20.45, per Mai 20.10. Safer loco 15.50. Rüböl loco 29.—, per Mai 28.—, per Oktober 28.70.

Bremen, 10. Febr. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 8.90, per März 8.95, per April 8.90, per Aug. Dez. 9.50. Fest. Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 52.

Paris, 10. Febr. Rüböl per Febr. 71.50, per Mai-Juni 73.25, per Mai-Aug. 73.75, per Sept.-Dez. 74.50. Spiritus per Febr. 60.75, per Mai-Aug. 60.—. Zucker, weißer, disbon. Nr. 3, per Febr. 67.25, per März-Juni 68.—. Mehl, 8 Marken, per Febr. 61.40, per März 60.75, per März-Juni 60.25, per Mai-Aug. 59.75. Weizen per Febr. 28.—, per März 28.—, per März-Juni 28.—, per Mai-Aug. 27.50. — Roggen per Febr. 22.10, per März 22.50, per März-Juni 22.50, per Mai-Aug. 21.25.

Antwerpen, 10. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: ruhig. Raff. Type weiß, disbon. 23 b., 23 1/4 B.

New-York, 9. Febr. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 9, dto. in Philadelphia 9, Mehl 4.50, Mais (old mixed) 56, Rother Winterweizen 1.18, Kaffee, Rio good fair 13, Havana-Zucker 7 1/4, Getreidefracht 1/2, Schmalz, Marke Wilcox 10 1/2, Speck 8 1/2. Baumwoll-Zufuhr 18,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.

Frankfurter Kurse vom 10. Februar 1881.

Table of Frankfurt stock market prices. Columns include various bank shares (e.g., Reichsbank, Deutsche Bank), insurance companies, and other financial instruments with their current market values.

B.183. Gemeinde Schweighof, Amt Müllheim. Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Schweighof, Amt Müllheim, betr.

Diejenigen Personen, bezw. Rechtsnachfolger von solchen, zu deren Gunsten Vorzugs- und Unterpfandrechte seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind (auch bezüglich dieser, welche in Folge der Verteilung der ehemaligen Vogtei-Gemarkung Badenweiler übertragen wurden) werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX) und vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V) aufgefordert, diese Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben, in der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise entweder mündlich oder schriftlich beim Pfandgerichte hier innerhalb sechs Monaten

erneuern zu lassen; Einträge, bezüglich welcher in dieser Frist die Erneuerung nicht beantragt wird, werden dann kraft Gesetzes gelöscht, bezw. für erloschen erklärt.

Ein Verzeichnis der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht auf. Schweighof, den 8. Februar 1881. Pfandgericht. Leisinger, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen. B.162.2. Nr. 1836. Karlsruhe. Die Firma S. Kahn Söhne zu Bruchsal klagt gegen den Arbeiter Johann Jost und dessen samtschuldige Ehefrau, Fietje, geb. Meng aus Dürrenbüchlin, zuletzt hier wohnhaft, jetzt an unbekanntem Orten, aus Kauf, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 77 M. nebst 5 % Zins vom 11. Dezember 1879 unter samtvorbundlicher Haftbarkeit und unter Kostenfolge, sowie zugleich auf vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Montag den 4. April 1881, Vormittags 11 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 7. Februar 1881. Frank. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.

B.199.1. Nr. 1831. Karlsruhe. Die Gantmasse des Albert Reubert zu Forst, vertreten durch Rechtsanwalt Rubin zu Karlsruhe, klagt gegen den Massepfleger Wilhelm Huber in Bruchsal, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus geführter Verwaltung, bezw. Auftrag, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Herauszahlung verzinnter Gelder im rückständigen Betrag von 1130 M. 30 Pf. nebst 5 % Zinsen hieraus vom Klageaufstellungstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Dienstag den 26. April 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 6. Februar 1881. A m a n n, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts.

B.177.1. Nr. 848. Breisach. Der Rathschreiber Alois Ritter von Reichensbergen erwarb durch Schenkung seines Vaters Johann Ritter, Accisor von da, im Jahr 1849 folgende auf der Sasbacher Gemarkung gelegene Liegenschaft, in Ansehung welcher es an den Beurkundungen der Eigenthums- und Erwerbstitel der Rechtsvorschriften fehlt: 5 1/2 Mannshauer Acker im Besitz der Burhard Ritter Wittwe. Auf Antrag des Genannten werden alle diejenigen, welche an diesem Grundstücke in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, den 8. April 1881, Vormittags 9 Uhr bestimmten Aufgebotstermine geltend zu machen, ansonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Breisach, den 1. Febr. 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Weiser.

B.202. Nr. 2675. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über den Nachlass des Webers Philipp Jakob Kösch vom Seutigen wegen Mangels an den Kosten des Verfahrens entsprechender Konkursmasse eingestellt. Karlsruhe, den 7. Februar 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiber: C. E. Jentzger.

Essentielle Bekanntmachung. B.214. Konstanz. Im Konkursverfahren gegen Gustav Koch hier soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussvertheilung erfolgen, dazu sind M. 6802.60 verfügbar. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Groß. Amtsgerichts hier niedergelegten Verzeichnisse sind damit nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 26782 M. 18 Pf. zu berücksichtigen. Konstanz, den 9. Februar 1881. Der Konkursverwalter: S. Schildknecht.

Vermögensabsonderungen.

B.192. Nr. 1737. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Renner, Marie, geb. Braun von Mühligen, vertreten durch Rechtsanwalt Niggler in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Groß. Landgericht Konstanz — Civilkammer — Termin auf

Dienstag den 29. März d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz, den 7. Februar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Wolf.

B.140. Nr. 697. Waldshut. Die Ehefrau des Adolf Tritschler, Theodora, geb. Wugale von Heppenschwand, wurde durch Urtheil des Groß. Landgerichts Waldshut — Civilkammer II — vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Waldshut, den 5. Februar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Dr. Bezinger.

B.139. Nr. 711. Waldshut. Die Ehefrau des Eduard Schlachter, Maria, geb. Wegler von Schwand, wurde durch Urtheil des Groß. Landgerichts Waldshut — Civilkammer II — vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Waldshut, den 5. Februar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Dr. Bezinger.

B.194. Nr. 918. Offenburg. Die Ehefrau des David Vogt, Elisabetha, geborene Höter von Hesselhurst, wurde durch Urtheil der Civilkammer I b. d. hier unterm heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Offenburg, den 29. Januar 1881. Die Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Schwaab.

Zwangversteigerungen.

B.151. Donaueschingen. Zweite Ankündigung. In Folge richtiger Versteigerung werden aus der Konkursmasse der Firma Leo Kunz & Cie. dahier die nachverzeichneten Liegenschaften am

Donnerstag, 24. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Rathhause wiederholt öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften. Eine Bürstenfabrik, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus mit angebautem Magazin und Bureau, einer stöckigen Arbeiterwohnung mit gewölbtem Keller, einem stöckigen Magazinabgebäude mit Schreinerwerkstatt und Stallung, einem zweistöckigen Lagermagazin mit Bureau, einem dreistöckigen Fabrikgebäude mit

abstehendem Kamin, einem 1 1/2 stöckigen Färbereigebäude sammt Trockenhaus, großem Holzschopf und 3 Viertel 89 Ruth. Wies und Garten, sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlic des Grund und Bodens, sobann sämmtlichen vorhandenen Maschinen, insbesondere einer liegenden Dampfmaschine von 20 Pferdestärken, Formerschneidmaschine, Kreismaschine, 4 Kreisfräsen, 14 Bohrmaschinen, 2 Bandsägen, 1 Gatterobel, 1 Schleudermaschine, 1 Wolfmaschine, 1 Hobelstischfräsmaschine, Alles zusammen taxirt zu 161,488 M. Nach dem Fabrikwesen werden sämmtliche vorhandene Rohstoffe und fertige Waaren zum Verkauf ausgetrieben werden.

Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Hausplatz und Garten, an der Josefstraße, Gemarkung Altmendshofen, taxirt zu 19,000 M. Ein dreistöckiges Wohnhaus auf Gemarkung Hüfingen, mit Scheuer und Stall unter einem Dach nebst Hofraum, an der Hauptstraße, tax. 4,600 M. 4 Jauchert 60 Ruthen Acker auf Gemarkung Altmendshofen, mit großem Holzschopf, tax. 5,700 M. 1 Viertel 70 Ruthen Garten u. Hausplatz ebendasselbst, tax. 3,000 M. 1 Jauchert 6 Ruthen 14 Fuß Wies u. Acker auf Gemarkung Donaueschingen, tax. 800 M. Summa 194,588 M. Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Bedingungen liegen auf dem Geschäftsstempel des Unterzeichneten offen. Gieyon erhalten die Pfandgläubiger Karl Geiger, Alt-Adlerwirth in Hüfingen, und Rosine Straub Wittwe in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Orten, Nachricht. Donaueschingen, 20. Januar 1881, Groß. Notar Desterle.

Ankündigung.

In Folge richtiger Versteigerung werden dem Johann Hummel, Landwirth in Hilpenseberg, die nachverzeichneten Liegenschaften am Montag dem 7. März 1881, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause (Gasthaus zum Adler) in Denzingen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften. 1. Ein zweistöckiges Wohnhaus, Hans Nr. 4, mit Scheuer und Stallung, neben sich selbst und die Dorfstraße 4,000 M. 2. Vier Schweinehälle am Hans 200 M. 3. Ein zweistöckiger Speicher mit Walsch- und Badhaus 1,000 M. 4. Eine besonders stehende Scheuer mit Stallung u. Schopf 3,500 M.

Versteigerungen.

5. Ein Holzschopf am Haus 50 M. 6. Ein Holzschopf mit gewölbtem Keller 90 M. 7. 6 Ar 22 Meter Hofraiffe, 5 Ar 92 Meter Acker, 1 Fektar 18 Ar 23 Meter Wiesen, Gewann vorderer Hirsberg 1,500 M. 8. 11 Ar 39 Meter Hofraiffe, 22 Ar 21 Meter Hausgarten, Gewann Schelmenthof 400 M. 9. 1 Fektar 48 Ar 89 Meter Acker, Gewann hinterer Hirsberg 1,200 M. 10. 2 Fekt. 72 Ar 63 Meter Acker u. 94 Ar 75 Met. Acker u. 98 Ar 25 Met. Acker e, 4 Fekt. 09 Ar 22 Meter Wiese a, Gewann Aspenader 6,000 M. 11. 1 Fekt. 41 Ar 04 Meter 21 Ar 02 Met. Wiese a, 7 Ar 32 Met. Wiese b, Gewann Aspenader 1,000 M. 12. 3 Fekt. 01 Ar 68 Meter Ackerland 2,000 M. 13. 4 Fektar 33 Ar 16 Meter Acker und 45 Ar 09 Meter Wiese, Gewann Schredenbronn 3,000 M. 14. 7 Fektar 88 Ar 53 Meter Ackerland, Gewann Herberdingen 4,500 M. 15. 2 Fektar 24 Ar 43 Met. Wald, Gewann Herberdingen 700 M. 16. 3 Fektar 06 Ar 52 Met. Acker, Gewann vorderer Hirsberg 1,900 M. Zusammen 31,040 M. Bfulendorf, den 5. Februar 1881. Der Vollstreckungsbeamte: Groß. Notar Willibald.

Strafrechtspflege.

Ladungen. B.182.2. Nr. 1849. Konstanz. Fridolin Graf, geboren am 20. Febr. 1855 zu Steißlingen, zuletzt wohnhaft dortselbst, Bernhard Streit, geboren am 18. August 1855 zu Steißlingen, zuletzt wohnhaft dortselbst, Paul Bäckler, geboren am 4. Juni 1856 zu Volkertschhausen, zuletzt wohnhaft dortselbst, Leander Künfle, geboren am 27. Februar 1857 zu Volkertschhausen, zuletzt wohnhaft dortselbst, werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Abicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischtem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben und noch aufzuhalten — Vergehen gegen § 140 Biff. 1 Str. G. B. — auf

Freitag den 1. April 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer I des Groß. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden. Konstanz, den 4. Februar 1881. Groß. Staatsanwaltschaft. Rndzger.